mazars

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen,
Stiftung des privaten Rechts
Berlin

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

87040

mazars

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020

2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2020

3. Anhang 2020

4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

mazars

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, Berlin

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt, sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Stiftungstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stiftung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung nach § 8 Abs. 2 Berliner Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 satzungsgemäß verwendet. Das zu erhaltene Stiftungskapital von T€ 2.313 ist zum Bilanzstichtag nominal ungeschmälert erhalten.

Wir haben unsere Prüfung nach § 8 Abs. 2 Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln) unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Berlin, 21. Juni 2021

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ingo Fehlberg
Wirtschaftsprüfer

Ralf Bierent
Wirtschaftsprüfer

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	19.701,83			12
2. Entgeltlich erworbene EDV-Software	2.235,14			0
		21.936,97		(12)
II. Sachanlagen				
1. Grundstück	1.281.297,45			1.281
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.201,25			1
3. Bücher- und Zeitschriftenbestand	63.911,49			64
		1.348.410,19		(1.346)
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften	1.000,00			1
2. Wertpapiere, Tagesgeld	714.883,76			924
		715.883,76		(925)
			2.086.230,92	(2.283)
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Betriebsstoffe	2.602,09			4
2. Fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	65.142,28			82
		67.744,37		(86)
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	129.611,74			136
2. Sonstige Vermögensgegenstände	4.406,18			30
		134.017,92		(166)
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		349.749,50		109
			551.511,79	(361)
C. Rechnungsabgrenzungsposten			344,76	0
			2.638.087,47	**2.644**

PASSIVA	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Stiftungsvermögen			
I. Stiftungskapital			
Zu erhaltendes Stiftungskapital	2.313.143,13		2.313
II. Ergebnisrücklagen			
Zweckgebundene Ergebnisrücklage	86.837,96		87
III. Bilanzergebnis/Mittelvortrag	-86.056,36		-81
		2.313.924,73	(2.319)
B. Sonderposten			
Fremdfinanzierte Investitionen		19.436,12	11
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	21.046,80		24
2. Sonstige Rückstellungen	215.019,65		204
		236.066,45	(228)
D. Verbindlichkeiten			
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	16.468,07		18
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.735,42		6
3. Sonstige Verbindlichkeiten	46.055,12		62
		66.258,61	(86)
E. Rechnungsabgrenzungsposten		2.401,56	0
		2.638.087,47	**2.644**

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts,

Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für 2020

				Vorjahr
		€	€	T€
1.	Zuwendungen		786.019,50	707
2.	Erträge aus Publikations- und Informationstätigkeit		774.731,74	761
3.	Änderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen und in Arbeit befindlichen Aufträgen		-16.564,42	21
4.	Sonstige betriebliche Erträge		23.510,56	16
5.	Materialaufwand		-47.311,24	-39
6.	Personalaufwand			
	a) Gehälter	-1.094.349,15		-1.007
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-278.182,01		-263
	- davon für Altersversorgung EUR 69.987,17 (Vj. TEUR 67)		-1.372.531,16	(-1.270)
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		-9.156,39	-10
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-127.737,87	-137
9.	Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		1.264,20	1
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-17.090,64	-13
11.	Jahresfehlbetrag/-überschuss		-4.865,72	37
12.	Mittelvortrag aus dem Vorjahr		-80.874,59	-130
13.	Entnahmen von zweckgebundenen Rücklagen		0,00	13
14.	Einstellung in die zweckgebundene Rücklage		-316,05	-1
15.	Bilanzergebnis/Mittelvortrag		-86.056,36	-81

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, Berlin

Anhang 2020

I. Allgemeines

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB.

Es unterliegt somit nicht der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach Maßgabe der §§ 238 bis 263 HGB.

Der Jahresabschluss des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, für das Geschäftsjahr 2020 wurde analog den Vorschriften des HGB (§§ 238 ff.) für kleine Kapitalgesellschaften und des StiftG Bln aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene und selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wird mit Ausnahme von Grund und Boden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angesetzt. Auf Grund des deutlichen Anstiegs des Grundstückspreises war per 31.12.2014 für den Grund und Boden eine Zuschreibung auf den ursprünglichen Bodenrichtwert per 31.12.2001 (1.022,58 EUR/m²) vorgenommen worden. Der Grundstückspreis per 01.01.2021 hat sich aufgrund des gleichgebliebenen Bodenrichtwerts von 2.900,00 EUR/m² nicht verändert (Vj. 2.900,00 EUR/m²), und es erfolgte wie im Vorjahr keine weitere Zuschreibung in der Bilanz, da bereits mit der Anhebung 2014 der Wertansatz aus der zum 31.12.2001 erstmals aufgestellten Vermögensübersicht wieder erreicht wurde.

Selbständig nutzbare bewegliche Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250,00 EUR und 1.000,00 EUR betragen, werden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt. Der Sammelposten wird im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel Gewinn mindernd aufgelöst. Im Falle des Ausscheidens eines solchen Vermögensgegenstands wird der Sammelposten nicht gemindert. Der Sammelposten wird nach Ablauf des fünften auf die Bildung folgenden Jahres als Abgang behandelt. Bewegliche Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungs-

kosten ab 250,01 EUR bis 800,00 EUR betragen, werden alternativ zur Bildung eines Sammelpostens identisch zu den geringwertigen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 250,00 EUR gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Zugangsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben behandelt.

Beteiligungen und Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet, auch wenn dieser voraussichtlich nicht von Dauer sein wird.

Die Betriebsstoffe sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Die fertigen Erzeugnisse sind zu Herstellungskosten bewertet, wobei neben den direkt zurechenbaren Materialeinzelkosten, Fertigungslöhnen und Sondereinzelkosten auch Fertigungs- und Materialgemeinkosten sowie Abschreibungen berücksichtigt werden. Es wurden keine Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten einbezogen. Kosten der allgemeinen Verwaltung wurden nicht aktiviert. In allen Fällen wurde verlustfrei bewertet. Für angearbeitete Aufträge von Spenden-Siegel-Prüfungen wurden unfertige Leistungen aktiviert, um die Vermögenslage leistungsgerecht darzustellen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Bei Laufzeiten bis zu einem Jahr wird das Abzinsungswahlrecht nicht in Anspruch genommen.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung der Immateriellen Vermögensgegenstände, des Sachanlagevermögens und der Finanzanlagen sowie der hieraus in Anspruch genommenen Abschreibungen sind im Anlagespiegel dargestellt.

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet Inhaberanteile des Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds in Höhe von 214 TEUR bei der Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln. Diese wurden mit dem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, wobei im Vergleich zum Vorjahr eine Wertsteigerung in Höhe von 5 TEUR berücksichtigt wurde. Im Juni 2020 ist das DZI der Anteilsgemeinschaft des Allianz Global Investors Fonds – EJS Stiftungsfonds beigetreten und hat im Dezember 2020 Anteile am EJS Stiftungsfonds in Höhe von 500 TEUR erworben.

Bei der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften handelt es sich um einen Geschäftsanteil in Höhe von 1 TEUR an der Berliner Stiftungswoche gGmbH mit Sitz in Berlin.

Die Vorräte beinhalten selbst hergestellte und für den Verkauf vorgesehene Druckerzeugnisse (25 TEUR), angearbeitete Spenden-Siegel-Anträge (40 TEUR) sowie die Bevorratung von Heizöl (3 TEUR).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben – wie im Vorjahr – eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Hierbei handelt es sich weit überwiegend um Bearbeitungsgebühren für im Dezember 2020 abgeschlossene Spenden-Siegel-Prüfungen, die Anfang des Folgejahres beglichen wurden.

Die historische Zusammensetzung des zu erhaltenden Stiftungskapitals ergibt sich aus einer 1987 erstmalig erfolgten Vermögensaufstellung (Grundbesitz, Sammlungen, Barmittel) in Höhe von 975 TEUR sowie dem Vermögenszuwachs aus einem Grundstücksverkauf von 1.338 TEUR.

Die Bilanz weist einen negativen Mittelvortrag von 86 TEUR aus. Nach Abzug der Zweckgebundenen Ergebnisrücklage von 87 TEUR verbleibt ein positiver Mittelvortrag von 1 TEUR. In dieser Höhe ist das zu erhaltene Stiftungskapital (TEUR 2.313) zum Bilanzstichtag nominal ungeschmälert erhalten.

Für die Immobilie wurden in den vergangenen Jahren Abschreibungen von insgesamt 1.223 TEUR vorgenommen. Die Immobilie Bernadottestraße 94 ist seit dem 31.12.2018 vollständig abgeschrieben.

In die Zweckgebundene Rücklage sind gemäß einer Auflage der Stiftungsaufsicht 25 % der erwirtschafteten Kapitalerträge der Geldanlagen aus einem Grundstücksverkauf zuzuführen. Im Berichtsjahr wurden aus dieser Rücklage keine Renovierungsarbeiten finanziert.

Der Sonderposten wird für zuschussfinanzierte Investitionen gebildet. Im Wesentlichen handelte es sich hier um die umfassende Renovierung und den Umbau des Institutsgebäudes im Zeitraum 1992/1993. Zuschreibungen zum Sonderposten erfolgen darüber hinaus für durch Drittmittel geförderte Investitionen für umfangreichere Büroausstattungen sowie Hard- und Software. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt entsprechend der Abschreibung auf die geförderten Investitionen.

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um nicht fällige Umsatzsteuer (18 TEUR) und Steuern des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (3 TEUR).

Der Posten Sonstige Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Gleitzeit, Überstunden, Urlaub (97 TEUR), Arbeitszeitguthaben (106 TEUR), Kosten für Erstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Steuererklärung (10 TEUR) und die Berufsgenossenschaft (2 TEUR). Auf die Abzinsung der Rückstellungen für Arbeitszeitguthaben, deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt, verzichtet die Stiftung gemäß Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB, da diese spätestens bis zum 31.12.2024 wieder aufzufüllen wären.

Die Verbindlichkeiten haben – wie im Vorjahr - ausschließlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zuwendungen setzen sich wie folgt zusammen:	TEUR
Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), Land Berlin	380
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	270
ENGAGEMENT GLOBAL GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	90
Deutscher Industrie- und Handelskammertag	25
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.	10
Weitere Bundesländer	7
Verein zur Förderung der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen e.V.	4
	786

Die Erträge aus Publikations- und Informationstätigkeit setzen sich wie folgt zusammen:	TEUR
Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (insb. Spenden-Siegel)	690
Bibliothek und Literaturdokumentation	49
Fachzeitschrift „Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit SPEZIAL“	36
„DZI Spenden-Almanach“	1
	776

Die Erträge aus den Bearbeitungsgebühren des Spenden-Siegels sind Einnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

In den Sonstigen betrieblichen Erträgen sind 6 TEUR aus der Auflösung des Sonderpostens für fremdfinanzierte Investitionen enthalten, die zu einem wesentlichen Teil entsprechend der Abschreibung auf die durch Drittmittel geförderte Modernisierung des Gebäudes Bernadottestraße 94 im Zeitraum 1992/93 erfolgt.

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:	TEUR
Herstellungskosten „Soziale Arbeit“	26
Ergänzung Bibliothek	9
Herstellkosten „DZI Spenden-Almanach“	6
Herstellungskosten Spenden-Siegel-Informationen	4
Bindearbeiten Bibliothek	2
	47

Der Personalaufwand (Gehälter und soziale Abgaben) setzt sich wie folgt zusammen:	TEUR
Spenden-Siegel und übriger steuerpflichtiger wirtsch. Geschäftsbetrieb	585
Spendenauskünfte & Information	395
Bibliothek, Literaturdokumentation, Fachzeitschrift „Soziale Arbeit“	393
	1.373

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:	TEUR
Allgemeine Betriebskosten	34
Instandhaltung und Reparatur	19
Verwaltung	21
Rechts- und Beratungskosten	21
Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	6
Reisekosten	1
Projektkosten „DZI-Website“	14
Übrige	12
	128

Der negative Mittelvortrag ist in den Vorjahren insbesondere durch die Abschreibung der stiftungseigenen, selbst genutzten Immobilie Bernadottestraße 94 verursacht. Für diese wurden nach der umfassenden und in der Bilanz aktivierten Gebäudemodernisierung 1992/93 seither Abschreibungen von insgesamt 1.223 TEUR vorgenommen. Die Immobilie ist seit dem 31.12.2018 vollständig abgeschrieben.

V. Sonstige Angaben

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Gemäß § 6 der Satzung wird die Geschäftsführung durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

Im Jahr 2020 waren Herr Dipl.-Vw. Burkhard Wilke Geschäftsführer und Frau Dipl.-Vw. Christel Neff stellvertretende Geschäftsführerin.

Im Jahr 2020 betrugen die Gesamtbezüge des Geschäftsführers 105.645,36 EUR und die der stellvertretenden Geschäftsführerin 97.320,66 EUR. Die Gehälter beziehen sich jeweils auf das Geschäftsjahr.

2020 waren im Jahresdurchschnitt 19 hauptamtliche Mitarbeitende bei der Stiftung beschäftigt. Außerdem waren eine Mitarbeitende im Rahmen eines ausgelagerten Arbeitsverhältnisses der LebensWerkGemeinschaft gGmbH sowie zeitweise eine Honorarkraft für die Stiftung tätig. Auf ehrenamtlicher Basis unterstützt seit 2015 eine frühere hauptamtliche Mitarbeiterin die Aufarbeitung des Institutsarchivs und die Einarbeitung übernommener Einzelsammlungen.

Dem Vorstand des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen gehörten im Berichtsjahr an:

Frau Prof. Ingrid Stahmer (verstorben am 30.08.2020) - Nachfolge offen -	für den Senat von Berlin - Vorsitzende -
Herr Dr. Ilja Nothnagel	für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag - stellvertretender Vorsitzender -
Frau Christiane Viere	für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Herr Falko Liecke	für den Deutschen Städtetag
Herr Dr. Gerhard Timm	für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

VI. Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2020 haben sich keine wesentlichen Entwicklungen ergeben, über die im Lagebericht zu berichten wäre.

Berlin, den 11. Juni 2021

Burkhard Wilke
Geschäftsführer

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Stiftung des privaten Rechts, Berlin

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020

(Anlagenspiegel)

	ursprüngliche Anschaffungskosten				(kumulierte) Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte u. Werte	47.125,84	14.045,19	0,00	61.171,03	35.344,38	6.124,82	0,00	41.469,20	19.701,83	11.781,46
2. Entgeltlich erworbene EDV-Software	94.894,92	2.152,78	0,00	97.047,70	94.520,51	292,05	0,00	94.812,56	2.235,14	374,41
	142.020,76	16.197,97	0,00	158.218,73	129.864,89	6.416,87	0,00	136.281,76	21.936,97	12.155,87
II. Sachanlagen										
1. Grundstück	1.281.297,45	0,00	0,00	1.281.297,45	0,00	0,00	0,00	0,00	1.281.297,45	1.281.297,45
2. Gebäude	1.222.796,49	0,00	0,00	1.222.796,49	1.222.796,49	0,00	0,00	1.222.796,49	0,00	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	414.981,75	5.163,39	-2.073,40	418.071,74	414.204,37	2.739,52	-2.073,40	414.870,49	3.201,25	777,38
4. Bücher-und Zeitschriftenbestand	63.911,49	0,00	0,00	63.911,49	0,00	0,00	0,00	0,00	63.911,49	63.911,49
	2.982.987,18	5.163,39	-2.073,40	2.986.077,17	1.637.000,86	2.739,52	-2.073,40	1.637.666,98	1.348.410,19	1.345.986,32
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
2. Wertpapiere, Tagegeld	935.503,76	499.933,90	-715.000,00	720.437,66	11.573,64	-6.019,74	0,00	5.553,90	714.883,76	923.930,12
	936.503,76	499.933,90	-715.000,00	721.437,66	11.573,64	-6.019,74	0,00	5.553,90	715.883,76	924.930,12
	4.061.511,70	521.295,26	-717.073,40	3.865.733,56	1.778.439,39	3.136,65	-2.073,40	1.779.502,64	2.086.230,92	2.283.072,31

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)
Stiftung bürgerlichen Rechts

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

1. Grundlagen der Stiftung

1.1. Allgemeines zum DZI und seiner Arbeitsweise

Das DZI hat am 6. Mai 1893 als „Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur“ seine Arbeit aufgenommen. Zunächst noch rechtlich unselbständig, arbeitete es dann als eingetragener Verein (Zentrale für private Fürsorge e.V., ab 1906) sowie als nicht eingetragener Verein (Archiv für Wohlfahrtspflege, ab 1923). 1957 wurde das Archiv für Wohlfahrtspflege in eine Stiftung bürgerlichen Rechts umgewandelt. Stifter waren die vormaligen Vereinsmitglieder Senat von Berlin, Deutscher Städtetag, Industrie- und Handelskammer zu Berlin und Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (heute BAGFW). 1973 wurde zusätzlich das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit per Satzungsänderung als fünfte Trägerorganisation in den Vorstand der Stiftung aufgenommen. 2006 wurde per Satzungsänderung der Deutsche Industrie- und Handelskammertag anstelle der IHK Berlin in den Vorstand aufgenommen.

Seit 1958 gibt es den Verein zur Förderung der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen e.V., dessen Vorstand satzungsgemäß personenidentisch mit dem der Stiftung ist. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung DZI. Die Jahresrechnung des Vereins wird jeweils auch im Jahresbericht der Stiftung mitveröffentlicht.

Das DZI versteht sich und handelt seit seiner Gründung als Mittler zwischen Helfenden und Hilfsbedürftigen. Der Satzungszweck ist seit 1926 im Wesentlichen unverändert. Seit dem 22.12.2003 schließt er in das Arbeitsgebiet der DZI Spenderberatung Spenden sammelnde Organisationen jeglicher steuerbegünstigter Zielsetzung ein; davor konnten nur Spendenorganisationen aus dem sozialen Bereich dokumentiert und geprüft werden.

Das DZI verfolgt seinen Satzungszweck im Wesentlichen durch seine beiden Arbeitsbereiche Spenderberatung und Soziale Literatur, und zwar mit der Methodik und dem Profil einer „Sammlungs-, Auskunfts- und Forschungsstelle“ (Satzung, § 1 Abs. 1).

Der Bereich Soziale Literatur richtet sich insbesondere mit der Fachbibliothek, der Literaturdatenbank DZI SoLit und der Fachzeitschrift Soziale Arbeit an Studium & Ausbildung, Forschung & Praxis im Berufsfeld der Sozialen Arbeit und Wohlfahrtspflege. Die Finanzierung erfolgt weitestgehend durch die institutionelle Förderung des Landes Berlin.

Die DZI Spenderberatung richtet sich demgegenüber an die allgemeine, am Spendenwesen interessierte Öffentlichkeit. Sie praktiziert durch ihre Informationen Spenderschutz als Teil des Verbraucherschutzes. Die Spenderberatung wird in ihrem ideellen, steuerbegünstigten Teil (Bereich „Spendenauskünfte & Information“) vor allem durch Projektförderungen des BMFSFJ und des BMZ finanziert. Das DZI Spenden-Siegel, als der zweite Teil der Spenderberatung, ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. In beiden Arbeitsbereichen betreibt das DZI neben seinen Dauerangeboten zeitweilig auch zusätzliche, aus Sondermitteln finanzierte Projekte.

1.2. Leitung und Personal

Die Stiftung hat einen ehrenamtlichen Vorstand. Die Führung der laufenden Geschäfte ist der hauptamtlichen Geschäftsführung übertragen. 2020 waren im Jahresdurchschnitt 19 hauptamtliche Mitarbeitende bei der Stiftung beschäftigt. Außerdem waren eine Mitarbeitende im Rahmen eines ausgelagerten Arbeitsverhältnisses der LebensWerkGemeinschaft gGmbH sowie zeitweise eine Honorarkraft für die Stiftung tätig. Auf ehrenamtlicher Basis unterstützt seit 2015 eine frühere hauptamtliche Mitarbeiterin die Aufarbeitung des Institutsarchivs und die Einarbeitung übernommener Einzelsammlungen.

Am 30.8.2020 verstarb im Alter von 77 Jahren plötzlich und unerwartet die Vorstandsvorsitzende des DZI, Senatorin und Bürgermeisterin a. D. Prof. Ingrid Stahmer. Den Vorstandsvorsitz nimmt bis zur Berufung eines oder einer neuen Vorstandsvorsitzenden durch den satzungsgemäß hierfür verantwortlichen Senat von Berlin der Stellvertretende Vorsitzende Dr. Ilja Nothnagel wahr.

1.3. Bilanzierung und Prüfung

Der Jahresabschluss der Stiftung DZI für das Geschäftsjahr 2020 wurde analog den Vorschriften des HGB (§§ 238 ff.) für kleine Kapitalgesellschaften und des StiftG Bln durch die Verwaltung und die Geschäftsführung des Instituts aufgestellt. Die Finanzbuchhaltung wird durch die Verwaltung des DZI mit Hilfe der Software DATEV wahrgenommen. Die Lohnbuchhaltung erfolgt durch einen externen Dienstleister. Die Jahresabschlüsse der Stiftung werden nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung freiwillig und gemäß § 7 Absatz 3 der DZI-Satzung von der Mazars GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Berlin geprüft.

1.4. Kontrollmechanismen und Wirkungsbeobachtung

Das DZI wird durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin stiftungsrechtlich beaufsichtigt. Zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung besteht eine klare Funktions- und Aufgabenverteilung, die in der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt ist. Danach obliegen der Geschäftsführung insbesondere die wissenschaftliche Leitung aller Arbeitsbereiche der Stiftung, die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans sowie die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber allen Mitarbeitenden. Der Vorstand beaufsichtigt und berät die Geschäftsführung und behält sich nur wenige Entscheidungen ausdrücklich selbst vor (u.a. Festlegung der Leitlinien für die Zuerkennung des DZI Spenden-Siegels).

Eine wichtige fachliche Kontrollinstanz ist der vom DZI-Vorstand eingesetzte Berufungsausschuss im Rahmen des DZI Spenden-Siegels. Ihm ist im Fall der Einleitung des Berufungsverfahrens die letztwirksame Entscheidung in den Fällen vorbehalten, in denen sich die Geschäftsführung und wissenschaftliche Leitung für den Entzug, die Aberkennung oder die Nicht-Zuerkennung des Spenden-Siegels ausgesprochen hat. Auch vom internationalen Dachverband International Committee on Fundraising Organizations (ICFO), einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Spendenprüf- und -auskunftstellen, dem das DZI seit dessen Gründung 1958 angehört, geht eine Kontrollfunktion aus: Nur Mitglieder, die die „ICFO Principles for Charity Assessment“ hinreichend erfüllen, können wie das DZI Vollmitglieder im ICFO werden bzw. bleiben.

Wirkungsbeobachtung betreibt und dokumentiert das DZI – u.a. gemäß den Anforderungen seiner öffentlichen Zuwendungsgeber – in seinem Jahresbericht sowie dem Wirkungsbericht seines Bereichs Spendenauskünfte & Information. Letzterer folgt in wesentlichen Punkten der vom Social Reporting Standard vorgegebenen Struktur. Wirkungsbeobachtung erfolgt außerdem im Rahmen der Beratungen im Stiftungsbeirat des DZI sowie im Redaktionsbeirat für die Fachzeitschrift Soziale Arbeit und im Rahmen der Verwendungsnachweise für die drei Hauptzuwendungsgeber Land Berlin/LAGeSo, BMFSFJ und BMZ/Engagement Global, soweit diese über den erwähnten Jahresbericht und den Wirkungsbericht hinausgehen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Überblick / Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2020 war neben der kontinuierlichen Aufgabenerfüllung in beiden inhaltlichen Arbeitsbereichen durch die besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie sowie durch die Einarbeitung mehrerer personeller Neuzugänge bestimmt, die sich einerseits durch Pensionierungen und andererseits durch Stellenneubesetzungen ergeben haben, welche durch die Stärkung der finanziellen Ressourcen insbesondere bei der institutionellen Förderung möglich wurden. Hinzu kamen die erfolgreiche Einführung der neuen Internetseite (Dezember 2020) sowie drei zeitlich befristete Sonderprojekte (BMZ-Studie, Auftrag ARD-Kika Award, Stiftung Warentest).

Die internen Arbeitsabläufe und seine interne Kommunikation hat das DZI ab Mitte März 2020 durch die sehr zügige Einführung des mobilen Arbeitens von zuhause an die Erfordernisse der Pandemie angepasst. Dies betraf etwa drei Viertel der Arbeitsplätze, während das verbleibende Viertel nicht oder nur mit sehr großen Einbußen hinsichtlich der Dienstleistungsqualität von zuhause aus hätten erledigt werden können (insbesondere Bibliothek, Sekretariat, Empfang und Poststelle). Im Rahmen der Umstellung wurden zunächst Telefonkonferenzkapazitäten geschaffen, die dann durch die Software Zoom und schließlich Microsoft Teams ersetzt wurden. Die schnelle Digitalisierung der Arbeitsprozesse zu nur sehr geringen Zusatzkosten wurde neben der sehr hohen Anpassungsbereitschaft der Mitarbeiterschaft auch durch das hohe Maß an intern verfügbarer IT-Kompetenz und die hohe Motivation der betreffenden Mitarbeitenden ermöglicht.

Auch seine externen Arbeitsprozesse passte das DZI erfolgreich an die Erfordernisse der Pandemie an. So hat es den Vor-Ort-Service seiner Bibliothek stets in etwas höherem Maße aufrecht erhalten als dies in den, allerdings sehr viel stärker frequentierten, Universitätsbibliotheken möglich war. Im Bereich des Spenden-Siegels wurde das jährliche Spenden-Siegel*FORUM*, eine wichtige Austauschmöglichkeit mit den Organisationen, in kürzester Zeit als digitale Veranstaltung neu konzipiert und am 5. Mai 2020 erfolgreich durchgeführt. Außerdem bemühte sich das DZI durch drei weitere Angebote besonders um die Zielgruppe der Spenden-Siegel-Organisationen: Es kommunizierte ihnen bereits im Frühjahr 2020 konkrete, pandemiebedingte Erleichterungen im Antragsverfahren, führte im Frühjahr und im Herbst 2020 Umfragen zu den Corona-Auswirkungen unter den Siegel-Organisationen durch und erleichterte ihnen mit der Zurverfügungstellung der Ergebnisse die eigene Einordnung der Situation. Und schließlich etablierte das DZI im Herbst 2020 generell das Angebot individueller, virtueller Prüfungsabschlussgespräche mit den jeweiligen Leitungsverantwortlichen der Organisationen.

Im Personalbereich konnte die im September 2019 begonnene Einarbeitung der neu eingestellten federführenden Redakteurin für die Fachzeitschrift Soziale Arbeit im Jahr 2020 erfolgreich abgeschlossen werden. Das gleiche gilt für die seit März 2020 nach zweijähriger, budgetbedingter Vakanz wieder besetzte Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin in der Literaturdokumentation, die Neueinstellung

eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Bereich Spenden-Siegel ab Juni 2020 sowie die Einarbeitung der Nachfolgerin für die in den Ruhestand gegangene Mitarbeiterin der DZI-Buchhaltung ab Juli 2020. Im zweiten Anlauf erfolgreich war schließlich die Wiederbesetzung der Teamassistenz Geschäftsführung ab August 2020, nachdem vorher eine andere Aspirantin das DZI nach Ablauf der Probezeit in beiderseitigem Einvernehmen wieder verlassen hatte. Die für die Verhältnisse des DZI ungewöhnlich zahlreichen Neuzugänge wurden trotz der erschwerten, eingeschränkten Präsenzbedingungen der Pandemie erfolgreich eingearbeitet und in das Team integriert. Mit dieser personellen Erneuerung, die sich 2021 weiter fortgesetzt hat, will sich das DZI sowohl hinsichtlich der fachlichen Kompetenzen seines Teams als auch mit einer heterogenen Altersstruktur zukunftsfähig weiterentwickeln.

Hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen und auch der branchenbezogenen Rahmenbedingungen hat das Geschäftsjahr 2020 trotz der beträchtlichen Risiken und Unsicherheiten der Pandemie einen für das DZI bemerkenswert stabilen und letztlich erfolgreichen Verlauf genommen. Die Spendeneinnahmen sowie die Einnahmen aus öffentlichen Zuwendungen sind beim Großteil der vom DZI geprüften Spendenorganisationen zum Teil erheblich gestiegen. Die Zuwendungsfinanzierung des DZI konnte im Berichtsjahr seitens des Landes Berlin in dem erwarteten Maß deutlich gestärkt werden. Dies ist zugleich auch Ausdruck der starken Marktstellung des DZI. Sie zeigt sich 2020 etwa durch die erneute Kooperation, im Rahmen eines Beratungsauftrags, mit der Stiftung Warentest sowie den neuartigen Beratungsauftrag, den das DZI im Herbst 2020 vom ARD-Kinderkanal im Rahmen der Durchführung des KiKa Awards erhalten hat. Beim Arbeitsbereich Soziale Literatur zeichnete sich bereits 2020 eine Projektzusammenarbeit mit dem DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation, Frankfurt am Main, bei der DFG-geförderten Weiterentwicklung der Literaturdatenbank FIS-Bildung ab, die sich dann 2021 konkretisiert hat.

Die Wettbewerbsposition des DZI ist somit in Hinsicht auf beide Arbeitsbereiche stark, jedoch insbesondere im Bereich der Standards für und der Zertifizierung von Non-Profit-Organisationen nicht unangefochten. Es ist für das DZI eine fortdauernde Herausforderung, in diesem Feld einerseits sinnvolle und notwendige Kooperationen zu pflegen und sich andererseits ausreichend von alternativen Angeboten abzugrenzen.

2.2. Finanzlage

Die Finanzlage ist wie in den Vorjahren durch die Vielzahl der Finanzierungsquellen mit je eigenen Finanzierungsregeln gekennzeichnet. Dazu gehören als wichtigste Bestandteile: die 2020 deutlich gestärkte institutionelle Förderung des Landes Berlin (380 TEUR) für den ideellen Tätigkeitsbereich, das heißt ohne den projektfinanzierten Bereich Spendenauskünfte & Information; die Projektförderung des BMFSFJ (270 TEUR) für den Bereich Spendenauskünfte & Information (Basisdienst), als Fehlbedarfsfinanzierung; die Projektförderung von Engagement Global (EG) im Auftrag des BMZ (90 TEUR) für den Bereich Spendenauskünfte & Information (Informations-

dienst Entwicklungszusammenarbeit, EZ), als Anteilsfinanzierung; und schließlich der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (690 TEUR), der vor allem die Umsätze des Spenden-Siegels umfasst. Diese Finanzierungsstruktur schränkt mit den sehr unterschiedlichen, vom DZI jeweils zu berücksichtigenden Regeln und Restriktionen die Möglichkeiten der Stiftung stark ein, mit Blick auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf ein positives Ergebnis hinzuwirken. Das DZI war trotz dieser Restriktionen auch im Geschäftsjahr 2020 jederzeit fähig, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Kreditlinien wurden nicht vereinbart und nicht in Anspruch genommen.

Die institutionelle Zuwendung des Landes Berlin stieg 2020 um 95 TEUR auf 380 TEUR und wird gemäß beschlossenem Landeshaushalt 2021 auf 400 TEUR erhöht. Für die Folgejahre hat das DZI zum Ausgleich tarifbedingter Kostensteigerungen beim Land eine weitere Anhebung auf 415 TEUR (2022) sowie 430 TEUR (2023) beantragt). Die 2019 erstmals seit vielen Jahren wieder erreichten Erhöhungen bei den Zuwendungen einiger weiterer Bundesländer (Bayern, Saarland, Schleswig-Holstein konnten 2020 verstetigt werden und mit anderen Ländern (Bremen, Sachsen) steht das DZI im Kontakt wegen einer entsprechenden Anhebung. Die Daimler AG unterstützte die Erneuerung der DZI-Internetseite durch eine außerordentliche Zuwendung über den DZI-Förderverein in Höhe von 6 TEUR.

2.3. Ertragslage

Die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von -5 TEUR aus (2019: +37 TEUR, 2018: -43 TEUR).

Im Bereich der öffentlichen Zuwendungen stieg die institutionelle Förderung des Landes Berlin (Landesamt für Gesundheit und Soziales, 380 TEUR) gegenüber dem Vorjahr erwartungsgemäß deutlich an, wodurch eine Konsolidierung der Personalsituation insbesondere im Arbeitsbereich Soziale Literatur ermöglicht wurde.

Die Höhe der Zuwendungen der beiden Bundesministerien (BMFSFJ 270 TEUR, EG/BMZ 90 TEUR) für den Bereich Spendenauskünfte & Information ist seit 2014 konstant. Hier besteht schon allein aufgrund der Tarifsteigerungen ein zunehmendes strukturelles Defizit, das auch 2020 durch den Gewinn aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (insb. Spenden-Siegel) ausgeglichen wurde.

Die Ertragslage des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist stabil. Die Zahl der Spenden-Siegel-Organisationen liegt seit 2014 fast gleichbleibend bei rund 230. Im Jahr 2020 lag der Überschuss des Geschäftsbetriebs durch die weitere Aufarbeitung der inzwischen relativ geringen noch bestehenden Arbeitsrückstände bei der Bearbeitung von Spenden-Siegel-Anträgen sowie die Annahme und Bearbeitung dreier außerordentlicher Projekte mit 45 TEUR höher als in den beiden Vorjahren (2019: 34 TEUR, 2018: 42 TEUR). Dem lagen Einnahmen aus Prüfgebühren in Höhe von 668 TEUR zu Grunde (2019: 655 TEUR, 2018: 657 TEUR).

2.4. Vermögenslage

Aufgrund des handelsrechtlichen Jahresfehlbetrags von -5 TEUR (2019: +37 TEUR, 2018: -43 TEUR) erhöht sich der negative Mittelvortrag zum 31.12.2020 auf 86 TEUR. Nach Abzug der Zweckgebundenen Ergebnisrücklage von 87 TEUR verbleibt ein Mittelvortrag von 1 TEUR. Das zu erhaltene Stiftungskapital (TEUR 2.313) ist somit zum Bilanzstichtag nominal erhalten. Der negative Mittelvortrag ist in den Vorjahren insbesondere durch die Abschreibung der stiftungseigenen, selbst genutzten Immobilie Bernadottestraße 94 verursacht. Für diese wurden nach der umfassenden und in der Bilanz aktivierten Gebäudemodernisierung 1992/93 Abschreibungen von insgesamt 1.223 TEUR vorgenommen. Die Immobilie ist seit dem 31.12.2018 vollständig abgeschrieben.

Die in der Bilanz ausgewiesene Immobilie enthält zudem stille Reserven: Zuletzt war auf Grund des deutlichen Anstiegs des Grundstückspreises per 31.12.2014 für den Grund und Boden eine Zuschreibung auf den ursprünglichen Bodenrichtwert per 31.12.2001 (1.022,58 EUR/m²) vorgenommen worden. Obwohl der Grundstückspreis per 31.12.2020 bei einem Bodenrichtwert von 2.900,00 EUR/m² liegt (Vj. 2.900,00 EUR/m²), erfolgte keine weitere Zuschreibung in der Bilanz, da bereits mit der Anhebung 2014 der Wertansatz aus der zum 31.12.2001 erstmals aufgestellten Vermögensübersicht wieder erreicht wurde.

Die Stiftung hat Finanzanlagen in Höhe von 716 TEUR. Darin sind Inhaberanteile des Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds in Höhe von 214 TEUR bei der Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln, enthalten. Zur Diversifizierung seiner Finanzanlagen ist das DZI im Juni 2020 der Anteilsgemeinschaft des Allianz Global Investors Fonds – EJS Stiftungsfonds beigetreten und hat im Dezember 2020 Anteile am EJS Stiftungsfonds in Höhe von 500 TEUR erworben. Weitere 100 TEUR wurden über den Jahreswechsel zum Kauf zusätzlicher Finanzanlagen auf dem entsprechenden Konto bei der Commerzbank vorgehalten. Die nominelle leichte Senkung des Vermögenswerts der Finanzanlagen gegenüber dem Vorjahr (2019: 925 TEUR) erklärt sich dadurch, dass im Vorjahr ein Großteil des Finanzanlagevermögens nur minimal verzinst in Form von Tagesgeldanlagen (2019: 715 TEUR) bei der Bethmann Bank gehalten wurden. Dieses Tagesgeldkonto wurde 2020 vom DZI aufgelöst; stattdessen erfolgte im Rahmen einer vom DZI-Vorstand beschlossenen, veränderten Anlagestrategie im Dezember 2020 der Kauf von Anteilen am AGI – EJS Stiftungsfonds (500 TEUR). Weitere 100 TEUR wurden dann im Januar sowie im Mai 2021 in einem Aktienfonds (ETF) der UBS mit Nachhaltigkeitskriterien angelegt.

3. Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2020 haben sich keine wesentlichen Entwicklungen ergeben, über die im Lagebericht zu berichten wäre.

4. Chancen, Risiken und Ausblick

Für das Geschäftsjahr 2021 sorgt die eingetretene Erhöhung der institutionellen Förderung durch das Land Berlin für eine nachhaltige Verbesserung der Personalsituation im Arbeitsbereich Soziale Literatur.

Demgegenüber ist die Personalsituation im Bereich der Spenderberatung weiter durch eine ausgeprägt knappe Personalkapazität geprägt. Der gegenüber dem BMFSFJ vorgebrachte Mehrbedarf an Projektfinanzierung kann von diesem zwar sachlich ausdrücklich nachvollzogen werden, jedoch gibt es noch keine konkreten Aussichten auf eine entsprechende Erhöhung der Zuwendung. Mit dem BMZ steht das DZI im Kontakt wegen einer Umstellung und möglichen leichten Erhöhung von dessen Projektförderung ab 2022.

Die durch die Corona-Pandemie beschleunigt eingeführten digitalen Arbeits- und Kommunikationsformen können sich mittel- und langfristig positiv auf die Qualität, den Wirkungsgrad und die Zukunftsfähigkeit der Leistungen des DZI auswirken.

Das Jahresergebnis per 31.12.2021 wird ausgeglichen und damit leicht besser als im Vorjahr erwartet.

Berlin, den 11. Juni 2021

Burkhard Wilke
Geschäftsführer

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („*Mazars KG*“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („*GoA*“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („*Auftraggeber*“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („*Mazars-Mitglieder*“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („*Mazars-Personen*“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

(a) der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
(b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
(c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
(d) des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
(e) der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „*Verarbeitungszwecke*“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („*Dienstleister*“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter https://www.mazars.de/Datenschutz abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4312025

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4312025